

Strassenunterhalt auf Gedeih und Verderb: Herbizidverbot im öffentlichen und im privaten Raum

Autor(en): **Ramer, Nadine**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 45: **Strom und Wärme aus Abfall**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-108463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Strassenunterhalt auf Gedeih und Verderb

Herbizidverbot im öffentlichen und im privaten Raum

Seit achtzehn Jahren sind Unkrautvertilgungsmittel im öffentlichen Raum gesetzlich verboten. Seit 2001 gilt dies auch für privaten Grund und Boden. Im Alltag jedoch sind Herbizide auch heute noch das Mittel der Wahl, um unerwünschtes Grün loszuwerden. Die Informationsaktion «Auf Gedeih und Verderb» zeigt Alternativen auf.

Die Eidgenössische Stoffverordnung verbietet seit 1986 den Einsatz von Herbiziden auf Dächern und Terrassen sowie auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen. Der Grund ist folgender: Auf diesen Flächen fehlt die Humusschicht, der Boden kann somit ausgebrachte Herbizide nicht zurückhalten. Das Risiko besteht, dass der Regen die chemischen Stoffe ins Grundwasser auswäscht oder via Kanalisation in die Oberflächengewässer schwemmt. Dort beeinträchtigen die Wirkstoffe Kleinlebewesen und stören das ökologische Gleichgewicht – dies tun auch giftklassefreie Produkte.

Das Herbizidverbot ist heute bei der öffentlichen Hand meist bekannt, wird aber nur teilweise befolgt. Gründe gibt es verschiedene: Unkenntnis der Alternativen, Gewohnheit oder Glaube, dass nur der Chemieeinsatz den unerwünschten Bewuchs kostengünstig entfernt.

Vor vier Jahren wurde das Verbot auch auf private Wege, Strassen und Plätze sowie National- und Kantonsstrassen ausgedehnt. Da Privatpersonen die Bestimmungen selten kennen, verwenden sie weiterhin Unkrautvertilgungsmittel.

1

Früher als Unkraut verschrien, heute mehr und mehr als Wildkraut verstanden: Natur zwischen den Pflastersteinen (Bild: Keller)



Herbizidreste sind Sonderabfälle

Im vergangenen Frühling haben das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) und die Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch) die Informationsaktion «Auf Gedeih und Verderb» lanciert, um den herbizidfreien Unterhalt bei Gemeinden und der Bevölkerung besser bekannt zu machen. Die Aktion wird im Jahr 2005 weitergeführt und auf die gesamte Schweiz ausgeweitet. Im Mittelpunkt der Aktion steht ein Herbizid-Rücknahmetag mit Informationen zum herbizidfreien Unterhalt (siehe Kasten). Die Rücknahmeaktion findet statt mit Einbezug der Amtsstellen, die für Sonderabfälle zuständig sind, denn Herbizidreste sind Sondermüll. Als Alternative zu einem Sammeltag kann eine Wildkräuter-Ausstellung oder ein Wildkräuter-Markt stattfinden.

Toleranz ist gefragt

Eine Umstellung auf den herbizidfreien Strassenunterhalt erfordert Einsatz, denn die neuartige Bewirtschaftung ist nicht nach einem einfachen Rezept durchführbar. Vielmehr müssen verschiedene Methoden und Massnahmen kombiniert werden. Als Grundlage empfiehlt sich ein vorausschauendes Pflegekonzept, das die zu unterhaltenden Flächen und die damit verbundenen



2

Locker bewachsene Schotterrasen sind oft sehr vielfältig
(Bild: Stefan Herfort, Umweltschutz Stadt Luzern)

3

Sachgemässer Unterhalt von Plätzen und Wegen kann unerwünschten Pflanzenbewuchs ohne Einsatz von Herbiziden verhindern (Bild: ETH Life)

Informationen und Kurse

Kurse bieten der Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung (VNG), die Schweizerische Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz (Sanu), der Verband Schweizer Gärtnermeister (VSG) sowie einzelne Kantone. Darüber hinaus geben Merkblätter wichtige Tipps: «Auf Gedeih und Verderb» wendet sich an die Bevölkerung, «Strassenunterhalt ohne Herbizid» zeigt Fachleuten, wie der herbizidfreie Unterhalt funktioniert. Auf www.umwelt-schweiz.ch/herbizid sind Literatur- und Kurshinweise, Quellenangaben, Links und weitere Informationen erhältlich. Bestellung und Auskunft via Internet oder bei Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich, Tel. 044 267 44 11, mail@umweltschutz.ch, www.umweltschutz.ch

Probleme auflistet. Der Unterhaltsaufwand lässt sich so reduzieren – die Kosten sinken.

Regelmässiges Wischen im Rahmen des gewohnten Strassenunterhalts beugt dem Bewuchs vor. Mit Maschinen lässt sich Humus entfernen, der sich angesammelt hat. Damit wird das Wachstum von Pflanzen verhindert. Ist Bewuchs im Strassenbereich bereits vorhanden, sollte ihm mit Toleranz begegnet werden. Ein Eingriff ist nicht nötig, wenn an der betroffenen Stelle keine Baumschösslinge oder Sträucher vorhanden sind, wenn das Wasser abfliessen kann und die Wischmaschine problemlos durchkommt. Wo Unfallgefahr droht, muss gehandelt werden. Häufig zeigt Pflanzenbewuchs bestehende Bauschäden wie Risse oder Senkungen an. Dort empfiehlt sich bei deutlichen bis schweren Schäden eine bauliche Sanierung. Belagserneuerungen drängen sich nur alle 15–20 Jahre auf, Fugen müssen alle 5–10 Jahre ausgegossen werden. Ist eine Sanierung momentan nicht möglich, helfen andere Methoden: Hartnäckige Pflanzen am Strassenrand werden mit dem Jätbesen einmal jährlich entfernt, Grünflächen am Strassenrand und Böschungen ein- bis zweimal jährlich mit dem Balkenmäher gemäht, unzugängliche Stellen und verholzende oder Wurzelaufläufer bildende Pflanzen gejätet. Kies- und Mergelflächen sind regelmässig zu rechen und zu mähen; starker Bewuchs kann per Wildkrautegge entfernt werden.

Dem Unterhaltspersonal fällt es nicht immer leicht, wild spriessende Pflanzen stehen zu lassen. Erst recht nicht, wenn Passanten den naturverträglichen Strassenunterhalt aus Unkenntnis als «schlampig» kritisieren. Zentral dabei ist es, Wildkräuter nicht mehr länger als Unkraut anzusehen, sondern als Stadtnatur.

Eine naturnahe Gestaltung von Wegen und Plätzen trägt dazu bei, dass der Unterhalt weniger aufwändig und damit kostengünstiger wird: Flächen mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen sind zwei Möglichkeiten und bieten darüber hinaus den Vorteil, dass Regenwasser versickern kann und somit die Kanalisation entlastet wird.

Nadine Ramer, Biologin, Praktischer Umweltschutz Schweiz (Pusch), Zürich
nadine.ramer@umweltschutz.ch

